



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXIII. Von dem Hessischen Einfall in das Stifft Mauritii bey Münster. Bedencklichkeit wegen Extension der Neutralität ausserhalb derer Congress-Städte; Zoll-Freyheit; Neue Posten; Quartiers-Taxa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.
Dec.Ceremoniel
derer Käyserl.
gegen derer
Eronen Ge-
sandten.

§. LXII.

Wegen des Ceremoniels, so die Käyserlichen gegen derer Eronen Gesandten observiren sollten, haben Ihre Käyserliche Majestät sub 7^{ten} Dec. an Dero Münsterische Gesandtschaft rescribiret, daß, wann die Franzosen ihre Ankunfft würden haben notificiren lassen, Sie alsdann Ihnen die Visite geben, jedoch mit guter manier durch den Päpstlichen Nuntium oder Venetianischen Ambasciadorn, die Sachen dahin unterbauen sollten, daß sie, die Käyserlichen, der schuldigen Gegen-Visite, und sonst alles der Käyserlichen Hoheit zustehenden Respects, von denen Französischen Gesandten versichert würden.

Primo: V. V. E. E. si compiacerranno, farmi saper il giorno, ed il tempo preciso, nel quale haveran resoluto di far il loro Ingresso publico in questa Città.

Secondo: Avertiti col mio mezzo l'Ambasciatori Cesarei & Cattolici, di quanto è predetto, manderanno le loro Carozze & Gentilhuomini ad incontrarle ed a complimentarle.

Terzo: Sodesfatto al Complimento, subito doppo la Carozza di V. V. E. E. seguirà, senza far positione d'altre, quella dell'Ambasciatore Cesareo & poi de gli altri Ambasciatori.

Quarto: Arrivate V. V. E. E. alla loro habitatione, manderanno la sera medema, overò la mattina appresso, a ringratiar' dell' incontro gl' Ambasciatori sudetti Cesarei & Cattolici.

Quinto: Gl' Ambasciatori sudetti verranno a visitar V. V. E. E. in cui non meno, che nella restitutione della visita, la quale doverà in loro nome esserle da me promessa, si usiranno i titoli reciprochi d' *Excellenza*. Dal resto si offeriranno poche forme, che se practicavano avanti la guerra, tanto con gli Ministri dell' Imperatore, quanto trà quelli delle due Corone respectivamente. Cose tutte, che se ben non possano haver difficultà, perche niente deviano d' all' usagja prima della guerra praticatosi. Ad ogni modo supplico V. V. E. E. assicurarmi colle sue lettere sopra ognuno dei punti predetti distinctamente e del loro contento e ch'io non habbia preso errore nel supporre la loro convenienza. Ed à V. V. E. E. bacio affettuosamente la mano. Da Munster, gli 25. Dec. 1643.

§. LXIII.

Vorher und während dieser Zeit haben sich noch einige Sachen geäußert, welche nicht außer aller Bemerkung zu lassen sind, weilm solche, theils die Sicherheit, theils die Bequemlichkeit des Friedens-Congressus angehen. Sie betreffen kürzlich den Einfall der Hessen in das Stift Mauritii bey Münster; die Extension der Neutralität, die Zollfreiheit, die neu angelegten Posten, die Criminal-Jurisdiction in denen Congress-Or-

Und weil Sie auch dem Venetianischen Botschaffter die Wagen entgegen geschickt hätten; So wäre solche Ehre auch denen Franzosen zuerweisen: Und in allen Stücken sey ein gleichmäßigs zu Ösnabrück, gegen die Schwedische Legatos zu beobachten. Was so dann der Venetianische Gesandte denen Franzosen vor puncte vorgeschlagen, wie es mit dem Ceremoniel zwischen Ihnen und denen Käyserlichen auch Spanischen Gesandten, sowohl bey der Einholung, als wie bey Visiten, zu halten seyn mögte, ist aus folgendem Aufsaß de 25^{ten} Decembr. zu ersehen.

1643.
Dec.Præten-
sion
des Venetia-
nischen Ge-
sandten, we-
gen des Cere-
moniels.

ten, und des Münsterischen Dohm-Capituls gefuchte Neutralität. So viel den Hessischen Einfall in das Stift St. Mauritii bey Münster betrifft; So hatte die Stadt Münster nach bereits angenommener Neutralität, sich an einigen Fürstlichen Hessischen Reutern vergriffen, und solche gefangen nehmen lassen; Welches der Hessische General-Lieutenant Graff von Eberstein vor eine Continuation der Hostilität ansah, und deswegen

Von dem Hes-
sischen Einfall
in das Erbbe-
Mauritii bey
Münster.

1643.
Dec.

wegen der Stadt unterm 8^{ten} Jun. 1643. zuschriebe, daß er diesen Eingriff vor Augen behalten werde. Am 12^{ten} Jun. darauf sind die Hessen bey nächstlicher Weile, in das ohnferne der Stadt Münster gelegene Stifft, St. Moriz genannt, mit bewehrter Hand eingefallen, haben etliche Bürger und Geistliche, so sich daselbst aufhielten, gefangen genommen und nach Westfeldt in ihre Garnison geführt. Aus der Stadt Münster wurden dabey einige Canonen gelbset, und die Bürgerschaft daselbst kam in die Waffen. Von Münsterischer Seite sahe man diesen Vorgang, als eine Violation derer Friedens-Präliminarien an, worinnen gleichwohl der Stadt die Neutralität beygelegt war, indeme das Stifft Mauricii pro parte & membro Cleri intranei & Civitatis geachtet würde, welches unter der Stadt Anschlag mit begriffen sey, auch unter die Adifica selbiger Stadt mit gehörte, und unter deren Geschütz und Fortification, folglich auch unter derselben Vertheidigung läge, nicht weniger auf dem Weg zwischen denen zweyen Congress-Städten befindlich wäre, folglich der Neutralität nothwendig mit genießen müste. Der Hessische General aber wendete vor, daß die Stadt Münster denen Regeln der Neutralität sich nicht gemäß gehalten, sondern gegen die Hessische Soldatesca, nach denen geschlossenen Präliminarien sich feindselig bezeuget habe; Der Einfall in das Stifft St. Mauricii sey wegen hinterstelliger Contribution geschehen, und extendire sich die Neutralität auf daselbe keines weges. Endlich nachdem der Actus Neutralitatis zu Münster völlig vorgenommen war; So erboth sich zwar der Hessische General zu deren Beobachtung, jedoch daß auch während Friedens-Handlung die Contributiones und Executiones, es sey zu St. Mauricii, oder wo es wolle, nach erheischender Nothdurfft könten verhängt werden. Diese Condition aber wolte allzu beschwehlich scheinen, und achteten die Kayserschen Gesandten das Hessische Verfahren vor unbillig: Ihro Kaysersliche Majestät rescribirten auch unterm 22^{ten} Jul. an Dero Gesandten, dem Grafen von Nassau,

so wohl bey der Land-Gräfin zu Hessen, als bey Dero General, Grafen von Eberstein; positive Antwort zu verlangen, wessen man sich gegen Hessen in Puncto Neutralitatis zu versehen habe. Da denn zwar das Hessische Bezeigen, sonderlich damit, daß durch die Präliminarien, so wenig die Niederlegung derer Waffen, als die zur Unterhaltung der Miliz nöthige Einforderung der Execution, aufgehoben sey, justificiret werden wolte. Es wurde aber dagegen nachdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Neutralität zum Behuef des ganzen Congressus angesehen sey, und dahero von des Convents Auslegung, wie solche zu verstehen sey, dependire; Hiernächst auch die Contributiones gleichwohl zu der Miliz Unterhaltung in einem Neutralen Orte stat haben könten, wann gleich die Executiones desfalls sistiret würden. Bis endlich Hessen nachgegeben, und das Ein- und Auskommen denen Münsterischen Bürgern, so wohl, als dem Stifft St. Mauritz die Neutralität zugestanden hat, doch mit dem Beding, daß die ante terminum fällig gewesene Contributiones bezahlt würden. Die Französischen Ministri selbst haben darunter denen Hessen nicht beygepflichtet, und verlaute gar, wie sie es an Ihren Hof dahin bringen wollten, daß die Neutralität wohl auf 20. Meil Wegs um die Stadt Münster möchte extendiret werden: Welches jedoch denen Kayserschen Gesandten bedenklich vor- kam, weil solcher Gestalt die Lippstadt, ja gar Casel selbst mit unter die Neutralität gezogen, und vom Gegentheil ein besonderer Vortheil darunter gesucht werden möchte.

Weil aber dennoch um die sichere Zufuhr derer Victualien zu verschaffen, nöthig war, die Neutralität auch auf das Land zu extendiren, so wurden die Streifereyen der Soldatesca hart verboten, auch die Zölle und Imposten auf die zu dem Congress gehende Waaren aufgehoben, Ingleichen nicht minder zu besserer Bequemlichkeit neue Posten reguliret, auch wegen Taxirung der Quartiere prospectiret.

§. LXIV.

Von der Jurisdictione Criminali in

Über das Exercitium Jurisdictionis Criminalis in denen Congress-Städ-

ten, Zeit während Tractaten eräugnete sich ein Zweifel. Zu Ohnadrück wurde

1643.
Dec.

Edictum
1643
1707
1708
1709

Bedenklichkeit wegen Extension der Neutralität um die Congress-Städte.

Zoll-Freyheit.

Neue Posten.
Quartier-Taxa.

denen Congress-Städten.